



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadt/Markt/Gemeinden (einschließlich der
Statutarstädte)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

RU5-T-117/001-2024 Beilagen
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) 4

E-Mail: post.ru5@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15220 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug		(0 27 42) 9005	
		Durchwahl	Datum
		Dipl.-Ing. Martina	12. Februar 2025
		Langanger-Kriegler	15236
	Mag. Monika Kladnik	15256	

Betrifft
Streunerkatzen- Kastrationsprojekt, Dezember 2024 bis November 2026

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Förderung der Kastrationskosten von Streunerkatzen wird für 2 Jahre verlängert. Förderanträge können seitens der Gemeinden **bis spätestens 10. Dezember 2026** für Tierarztrechnungen, die zwischen dem 1. Dezember 2024 und 30. November 2026 an die Gemeinden ausgestellt wurden, gestellt werden.

Hinweis: Die Begriffe „Katze“, „Hauskatze“, „Streunerkatze“ und „Zuchtkatze“ umfassen jeweils **weibliche und männliche** Tiere.

Bitte beachten Sie das Kastrationsgebot für Hauskatzen und informieren Sie Ihre Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger darüber, dass Katzen welche regelmäßigen Zugang ins Freie erhalten, zu kastrieren sind. Diese Kastrationspflicht für Katzen gilt auch für Landwirtinnen und Landwirte.

Die gesetzliche Grundlage zum Kastrationsgebot findet sich in der 2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Pkt. 2. 10. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist verwaltungsbehördlich strafbar, wobei der Strafrahmen bis € 3.750,- und im Wiederholungsfall bis € 7.500,- beträgt.

Ausgenommen von der Kastrationspflicht sind nur Katzen mit Zugang ins Freie, die zur Zucht verwendet werden. Die **Zucht von Tieren** ist der Behörde **vor Aufnahme der Tätigkeit** zu melden, die Zuchttiere müssen zudem **ordnungsgemäß gekennzeichnet („gechipt“)** und **in der Heimtierdatenbank registriert** werden.

Im Gegensatz dazu gibt es bei Streunerkatzen keinen Tierhalter. Diese gehören niemandem und daher ist niemand zur Kastration dieser Tiere verpflichtet. Im Tierschutzgesetz (§2) ist die Förderung von Anliegen des Tierschutzes nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten ausdrücklich angesprochen und wird begrüßt. Durch die Kastration von Streunertieren kann eine ungewollte Vermehrung mit den damit einhergehenden Problemen verhindert werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf [Katzenhaltung - Land Niederösterreich](http://www.noe.gv.at) (www.noe.gv.at; Link: <https://www.noe.gv.at/noe/Tierschutz/Katzenhaltung.html>).

Allgemeines zur Förderabwicklung:

Das Projekt sieht zur Finanzierung der Kastrationskosten bei Streunerkatzen eine Aufteilung der Kosten zwischen der jeweiligen Standort-Gemeinde und dem Land Niederösterreich vor. Die teilnehmenden Gemeinden nehmen die Fördervoraussetzungen und den vorgesehenen Ablauf dieses Förderprojektes sowie die Allgemeine Förderrichtlinie des Landes NÖ vom 05. November 2020, F1-S-1/126-2020 ([Allgemeine Förderrichtlinie des Landes Niederösterreich - Land Niederösterreich](#)) ausdrücklich mit dem Einbringen eines Förderantrages zur Kenntnis.

Eine Abwicklung ist grundsätzlich bei allen in **Niederösterreich niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzten** möglich, sofern diese den Konditionen der Kastrationsaktion des Landes NÖ zustimmen.

Das Land Niederösterreich fördert die Kastrationskosten bis zu einem Gesamtbetrag von € 118,80/Kätzin und € 61,20/Kater in der Höhe von 2/3, das sind bis zu € 79,20/Kätzin und € 40,80/Kater. Die Gemeinde trägt, wie auch in den letzten Jahren, 1/3 der Kosten, das sind € 39,60/Kätzin und € 20,40/Kater. Diese Beträge verstehen sich jeweils inkl. Umsatzsteuer.

Fördervoraussetzung ist jedenfalls die Kennzeichnung der kastrierten Streunertiere.

Die Vornahme einer Kennzeichnung ist auf der „Tierärztlichen Bestätigung“ (siehe Beilage 4) anzuführen. Sollte eine Kennzeichnung der Tiere unterbleiben, kann keine Förderung gewährt werden. Die Pflicht zur Kennzeichnung von Tieren, deren Kastration mit öffentlichen Geldern gefördert wird, soll helfen Fördermissbrauch zu vermeiden und Steuergeld zielgerichtet und sparsam für den Schutz von Streunertieren einzusetzen.

Die Förderfähigkeit ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um Streunertiere, die in niemandes Eigentum stehen und keinen Tierhalter oder Tierhalterin haben. Diese Tiere sind in der Regel sehr scheu, halten sich ausschließlich außerhalb von Wohngebäuden auf, gehen den Menschen nicht zu und lassen sich nicht angreifen oder streicheln. (Anmerkung: Das bloße Füttern der Tiere bedingt alleine noch keine Tierhalter-Eigenschaft und ist kein Hinderungsgrund für eine Förderung.)
- b) Im Zuge der Kastration wird das Tier vom Tierarzt bzw. der Tierärztin gekennzeichnet. Über die Form der Kennzeichnung entscheidet der Tierarzt oder die Tierärztin.
- c) Die Tiere werden nach der Kastration wieder dort ausgesetzt, wo sie entnommen wurden und leben weiterhin als Streunertiere.

Achtung!

- Für (junge) Katzen, welche nach der Kastration Personen übergeben werden, die sie als Haustiere halten, darf die Förderung nicht verwendet werden. Haustiere sind vom Tierhalter oder der Tierhalterin auf eigene Kosten kastrieren zu lassen, wenn sie Zugang ins Freie erhalten.
- Eigentümerinnen und Eigentümer können sich **nicht** durch Vernachlässigen ihrer Tiere von der Verpflichtung der Kastration von Freigängerkatzen entziehen.
- Die Kastration eines im Besitz einer Person befindlichen Tieres ist nicht förderwürdig und führt zur Rückforderung der ausbezahlten Förderung.

Ablauf der Förderaktion für Gemeinden:

- 1) Die Gemeinde organisiert das Einfangen von Streunerkatzen in ihrer Gemeinde (meist mit Unterstützung von Privatpersonen oder Tierschutzvereinen) und beauftragt einen an der Aktion teilnehmenden NÖ Tierarzt bzw. eine NÖ Tierärztin mit der Kastration und der Kennzeichnung der eingefangenen Tiere.
- 2) Seit 2025 stehen in den Poststellen der Bezirkshauptmannschaften je zwei Lebendfallen für den Verleih an Tierschutzvereine zur Verfügung. Zur Terminkoordination ist die jeweilige Poststelle der Bezirkshauptmannschaft vorab zu kontaktieren. Bei der Ausleihung ist ein Lichtbildausweis vorzulegen. Die Fallen sind zeitnah und in gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben.
- 3) Es wird empfohlen, vor der Einfangaktion in der betroffenen Region eine Bürgerinformation zu veranlassen (Postwurf, Newsletter, Gemeindezeitung, etc.), damit das ungewollte Einfangen von Hauskatzen vermieden werden kann.
- 4) Der Tierarzt bzw. die Tierärztin kastriert und kennzeichnet das Tier. Danach sind die Rechnung und die tierärztliche Bestätigung (siehe Beilage 4) umgehend, jedenfalls bis

zum 30.11.2026, an die beauftragende Gemeinde mit dem Ersuchen um Bezahlung zu übermitteln.

- 5) Die Gemeinde prüft folgende Fördervoraussetzungen:
 - a) Pro Kätzin werden maximal insgesamt €°118,80 und pro Kater €°61,20 (jeweils inkl. Ust.) verrechnet.
 - b) Es liegt eine tierärztliche Bestätigung über die durchgeführte Kennzeichnung des Tieres bzw. der Tiere vor (siehe Beilage 4).
- 6) Die Gemeinde begleicht die Rechnung.
- 7) Die Gemeinde beantragt die Förderung von 2/3 der angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von € 79,20/Katze und € 40,80/Kater beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Naturschutz, **post.ru5@noel.gv.at** umgehend (jedenfalls einlangend bis spätestens 10.12.2026) mittels:
 - a) Antragsformular (Beilage 3) mit Bestätigung der Einhaltung der Förderrichtlinien,
 - b) Tierarzt-Rechnung: Originalbeleg (postalisch) oder PDF-Kopie (per Email),
 - c) tierärztliche Bestätigung (Beilage 4), sofern nicht alle notwendigen Informationen auf der Rechnung direkt angeführt sind und
 - d) Zahlungsnachweis über die Einzahlung des gesamten Rechnungsbetrages an den Tierarzt bzw. die Tierärztin.
- 8) Tierarztrechnungen, die im Förderzeitraum von **1. Dezember 2024 bis 30. November 2026** ausgestellt werden, sind förderbar.

In Ausnahmefällen und bei Vorliegen ausreichender Budgetmittel zum letzten Auszahlungstermin im Jahr 2025 (Dezember 2025) können Tierarztrechnungen, welche sich auf Kastrationen im vorangegangenen Förderzeitraum (1. Dezember 2023 bis 30. November 2024) beziehen und evtl. auch schon vor dem 1. Dezember 2024 ausgestellt wurden, für eine Förderung berücksichtigt werden.

- 9) Die im Förderzeitraum einlangenden, vollständigen Anträge der Gemeinden werden jeweils zu folgenden Stichtagen bearbeitet und zeitnah an die bekanntgegebene Bankverbindung der jeweiligen Gemeinde ausbezahlt:
 31. März 2025
 30. Juni 2025
 30. September 2025
 10. Dezember 2025
 31. März 2026
 30. Juni 2026
 30. September 2026
 10. Dezember 2026

- 10) Sollten aufgrund der bereits erfolgten Anweisungen zu den vorangegangenen Stichtagen die vorhandenen Budgetmittel nicht mehr zur Förderung aller danach

eingelangten Anträge zum nächsten Stichtag ausreichen, wird eine prozentuelle Kürzung der anstehenden Förderung zur gleichmäßigen Verteilung der vorhandenen Mittel vorgenommen. Für etwaige nachfolgende Stichtage kann im jeweiligen Förderjahr keine weitere Förderauszahlung erfolgen. Auch verspätete Förderanträge für den vorangegangenen Förderzeitraum (01.12. 2023 – 30.11.2024) können in diesem Fall nicht mehr berücksichtigt werden. Sobald ein derartiger Aufbrauch der vorgesehenen Fördermittel erkennbar ist, wird das Land Niederösterreich im Wege der Rundschreibendatenbank den Gemeinden eine entsprechende Information zukommen lassen.

Hinweis:

Die Information und Förderrichtlinie für Helferinnen und Helfer beim Einfangen der Tiere („Info für Helfer“, Beilage 2) soll dazu beitragen, den Ablauf zu vereinheitlichen und einen Fördermissbrauch hintanzuhalten. Im Falle einer unrechtmäßigen Antragstellung (z.B. Kastration von Haustieren oder zukünftigen Haustieren) ist die vom Land gewährte Förderung zurückzuzahlen.

Diese Information einschließlich der Beilagen können Sie in der Rundschreibendatenbank des Landes NÖ für Gemeinden jederzeit abrufen.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung

Mag. R o s e n k r a n z
Landesrat

